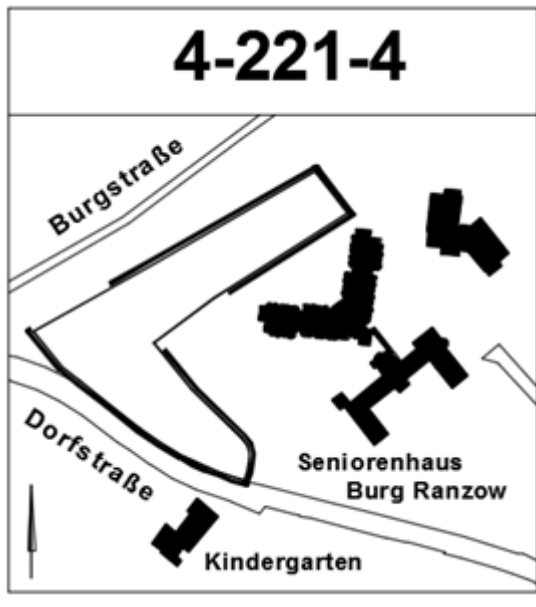




Az.: 61.1.0901.002.001

Bebauungsplan Nr. 4-221-4 für den Bereich Dorfstraße/ Burg Ranzow im Ortsteil Materborn

hier: Beschluss der Offenlage



Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	27.05.2015
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2015
Rat	17.06.2015

Zuständiger Dezernent	Rauer, Jürgen
------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	JA	X	NEIN
---------------------------------	----	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	JA	NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 4-221-4 für den Bereich Dorfstraße/Burg Ranzow im Ortsteil Materborn gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Rat der Stadt hat am 25.02.2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-221-4 für den Bereich Dorfstraße/ Burg Ranzow im Ortsteil Materborn einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.04.2015 bis 05.05.2015 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.04.2015 um ihre Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Anregungen und die Stellungnahme der Verwaltung sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Das Seniorenhaus GmbH der Cellitinnen zur hl. Maria an der Dorfstraße beabsichtigt, den Kindergarten, der sich jetzt an der Dorfstraße 65 befindet, auf die gegenüberliegende Seite der Dorfstraße zu verlagern. Geplant ist im Zuge der Verlagerung auch die Vergrößerung des Kindergartens. Die Verlagerung sowie Vergrößerung des Kindergartens ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen.

Im Bebauungsplanentwurf wurden drei Ausgleichsflächen festgesetzt. Um eine sinnvolle Ausnutzung auch der Verkehrsfläche sicherzustellen, wurde für die östliche Ausgleichsfläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit gelten die alten Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 4-221-3 wieder. Die zusätzlichen Bauflächen werden über interne Ausgleichsmaßnahmen und über das Ökokonto erstattet. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4-221-3 setzt für diesen Bereich ein reines Wohngebiet mit zwei Geschossen und offener Bauweise fest. Zusätzlich sind nur Einzelhäuser zulässig.

Über die schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen, die in Kopie dieser Drucksache beigefügt sind, hat der Rat der Stadt nunmehr unter Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander zu beraten und zu entscheiden

Kleve, den 18.05.2015



(Brauer)